

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2477/82 DER KOMMISSION**vom 9. September 1982****zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. in das Vereinigte Königreich
und nach Irland von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Korea**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/81⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für die Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. in das Vereinigte Königreich und nach Irland von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in Korea die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchstmengen festgelegt. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren (Kategorie 13) in das Vereinigte Königreich und nach Irland (Kategorie 74) und in das Vereinigte Königreich (Kategorie 80) mit Ursprung in Korea haben den in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Prozentsatz überschritten.

(1) Waren nach Artikel 1, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung von Korea in die Gebiete der Gemeinschaft bzw. in das Vereinigte Königreich und nach Irland ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 wurde Korea ein Konsultationsersuchen notifiziert.

Im Anschluß an die Konsultationen vom 26. Mai 1982 wurde vereinbart, für die betreffenden Waren Höchstmengen für das Jahr 1982 festzusetzen.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Korea in die Gemeinschaft bzw. in das Vereinigte Königreich und nach Irland versandten Waren unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhangs V gewährleistet.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der aus Korea ab dem 1. Januar 1982 versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von der für das Jahr 1982 festgesetzten vorläufigen Höchstmenge abgezogen.

Zur Einhaltung der Regelung über diese Höchstmenge müssen die betreffenden aus Korea zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeführten Waren von den für das Jahr 1982 festgelegten Höchstmengen abgezogen werden.

Artikel 3

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 98 vom 9. 4. 1981, S. 1.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48 ; 56 ; 75 ; 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben ; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	2 400 1 050 350 795 (1) 2 120 (2) 100 130 (3) 50 6 995
74	60.05 A II b) 4 gg) 11 22 33 44	60.05-71 ; 72 73 ; 74	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör : II. andere : Kostüme und Hosenanzüge (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)	UK IRL	1 000 Stück	135 10
80	61.02 A 61.04 A	61.02-01 ; 03 61.04-01 ; 09	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 : Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UK	Tonnen	90

(1) Bereits in Kraft befindliche Beschränkung (ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1981, S. 10).

(2) Eine einmalige Sonderregelung über 300 000 Stück wurde für 1982 vereinbart.

(3) Eine einmalige Sonderregelung über 38 000 Stück wurde für 1982 vereinbart.